

Bachs Prüfung vor dem Kurfürstlichen Konsistorium zu Leipzig*

Von Martin Petzoldt, Leipzig

I.

Bachs Bewerbung um das Thomaskantorat in Leipzig hat sich mangels ausreichender Quellenlage schon manche Interpretation gefallen lassen müssen. Typisch für derartige Nachhilfen mit entsprechenden Theoriebildungen erscheint der unkorrekte Schluß von modernen Verhältnissen auf Verfahrensweisen der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. So dürfte die Aufklärung einzelner Vollzüge insgesamt dazu dienen, einseitige Interpretationen und ihnen folgende Theoriebildungen wenigstens zu begrenzen, vielleicht sogar sie überwinden zu helfen.

Dieser Beitrag will die Aufmerksamkeit auf eine wichtige Sekundärquelle lenken und damit den Versuch unternehmen, jenes Detail des Berufungsverfahrens besser kennenzulernen, das wohl mit zu den entscheidenden gehörte, nämlich die theologische Prüfung vor dem Kurfürstlichen Konsistorium zu Leipzig.

Vorab aber erscheint der Hinweis nötig, daß im Ablauf der Erfordernisse des bürokratischen *Procedere* sich von den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts an bis heute manches erheblich geändert hat, was anläßlich der Bewerbung und der Wahl Bachs zum Thomaskantor noch zutraf. Die für Leipzig wesentlichen Einschnitte in die Strukturen der Verwaltung von Stadt und Schulwesen datieren von 1831 und 1847: Bis zum Oktober 1831 regierte in Leipzig ein sich selbst ergänzender Rat, dessen Mitglieder aus begüterten Familien des Stadtpatriziates kamen; von diesem Zeitpunkt an wurde nach der neuen Stadtverfassung eine sechzigköpfige Stadtverordnetenversammlung gewählt, die aus sich heraus einen rechenschaftspflichtigen Rat und zwei Bürgermeister ebenfalls durch Wahl bestimmte.¹ Zudem galt bis 1847 in Sachsen die geistliche Schulaufsicht, die in den Städten dem Superintendenten, auf dem Lande den Ortspfarrern oblag. Ein Landesgesetz löste die Schulaufsicht von der Kirche ab und regelte die entsprechenden Belange durch kommunale Behörden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand ein wesentlicher Akt, der zur Einstellung eines Lehrers führte, in einer von diesem abzulegenden theologischen Prüfung. Vorangegangen war dieser Prüfung eine Reihe von Vollzügen, die dem Stadtrat, der das Patronat über die Kirchen innehatte, oblagen.

Das Thomaskantorat, seiner Struktur nach eine Lehrerstelle, avancierte im Laufe des 17. Jahrhunderts zur hervorgehobenen Position. Das ist allein an den Bezeichnungen, aber auch an der Reihenfolge im Lehrerkollegium abzulesen. Bezeichnete

* Alfred Dürr in großer Verehrung und Dankbarkeit zum 80. Geburtstag am 3. März 1998 gewidmet.

¹ Vorkämpfer für die nach dem Muster der Steinschen Reformen gestaltete Stadtverfassung war der Leipziger Superintendent Christian Gottlob Leberecht Großmann (1783–1857). Insgesamt dazu neuerdings W. Fellmann, „... der Stadt zu Nutz' und Frommen ...“, in: Leipzig als ein Pleißbathen. Eine geistesgeschichtliche Ortsbestimmung, Leipzig 1995, S. 263–286.

noch Seth Calvisius (1556–1615, Thomaskantor 1594–1615) sich ausschließlich als „Thomaskantor“, so geht Johann Hermann Schein (1586–1630, Thomaskantor 1616–1630) schon dazu über, sich auch als „Musikdirektor“ zu führen. Bach unterschreibt – geringfügige Abweichungen nicht gewertet – als „Cantor zu St. Thomas und Director Musices“. Die Thomasschulordnungen von 1634 und 1723 weisen dem Kantor übereinstimmend die dritte Lehrerstelle nach Rektor und Konrektor, aber vor dem sogenannten Tertius (dem „dritten“ Lehrer) zu; zu viert bildeten sie die „collegae superiores“, eine Bezeichnung, die 1723 jedoch abgeschafft wurde, weil sie immer wieder Spannungen produzierte und inzwischen als unzutreffend angesehen wurde. Dennoch kommt sehr anschaulich die Stellung des Thomaskantors zum Ausdruck, vergleicht man sie etwa mit dem benachbarten Nikolaikantorat in Leipzig, das immer mit dem Amt des Quartus, des ersten Lehrers der „collegae inferiores“, verbunden blieb.²

Bachs theologische Prüfung für das Leipziger Thomaskantorat ist in ihrem Ergebnis eindeutig belegt. Das über die vollzogene Prüfung ausgestellte Zeugnis hat sich erhalten.³ Seine Formulierung, mit Übersetzung, lautet knapp und bündig:

„Dn. Jo. Sebastianus Bach ad quaestiones a me propositas ita respondit, ut eundem ad officium Cantoratus in Schola Thomana admitti posse censeam.

D. Jo. Schmidius.

Consentit

D. Salomon Deyling“

„Hr. Joh. Sebastian Bach hat auf die von mir gestellten Fragen so geantwortet, daß ich ihn zum Kantorenamt an der Thomasschule zulassen zu können meine.

Dr. Jo[hann] Schmid.

Es stimmt überein

Dr. Salomon Deyling“

Die mit dem Zeugnis festgestellte Befähigung ist Teil einer mehrstufigen Abfolge von Einzelakten, die jetzt nur aufgezählt werden können:

1. Sammlung von Kandidatenvorschlägen einschließlich eingehender Bewerbungen durch den Rat;
2. Aufführung der Probemusik in dem Hauptgottesdienst einer der beiden Stadtkirchen;
3. Wahl durch den Rat und Annahme der Wahl durch den Bewerber;
4. Unterzeichnung des Anstellungsreverses durch den Gewählten vor dem Rat;
5. Amtliche Notifikation (Bekanntmachung) des Gewählten durch den Rat beim Superintendenten und beim Thomaspastor als dem Inspektor der Thomasschule;
6. Präsentation (Vorstellung) des Gewählten vor dem Kurfürstlichen Konsistorium zu Leipzig durch den Superintendenten;

² Zur Zusammensetzung der Lehrerkollegien und dem Verhältnis der beiden Teile, der „collegae superiores“ zu den „collegae inferiores“, vgl. O. Kaemmel, *Geschichte des Leipziger Schulwesens vom Anfange des 13. bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts (1214–1846)*, Leipzig und Berlin 1909, S. 173–197. – Zu den Thomasschulordnungen vgl. *Die Thomasschule Leipzig zur Zeit Johann Sebastian Bachs. Ordnungen und Gesetze 1634, 1723, 1733*, zusammengestellt und mit einem Nachwort versehen von H.-J. Schulze, Leipzig 1985.

³ Staatsarchiv Dresden, *Volksbildungsministerium Nr. 3339*, fol. 4r. Dok II, Nr. 134, Abb. vor S. 177.

7. Theologische Prüfung durch einen theologischen Assessor des Konsistoriums und Unterschrift des Examinanden unter die Formula Concordiae;
8. Konfirmation (amtliche Bestätigung der Wahl, der abgelegten Prüfung und der Unterschrift unter die Konkordienformel) durch das Konsistorium;
9. Öffentlicher Amtsantritt mit Musik im Hauptgottesdienst in einer der beiden Stadtkirchen; Amtseinweisung in der Thomasschule.

Die damit genannten offiziellen und rechtswirksamen Akte enthalten zudem einige halb- oder inoffizielle Unternehmungen einzelner Funktionsträger des Rates, der Kirche und anderer betreffender Institutionen, vielleicht auch des Konsistoriums, die gelegentlich in Formulierungen erhaltener Aktenniederschriften anklingen oder auch post festum Auseinandersetzungen produzierten. Dazu muß die vorausgegangene Besprechung Bachs mit dem Rector magnificus Ulrich Junius (1670–1726) wegen des Dienstes bei der Universität, die noch im Jahre 1722 vor dem Rektoratswechsel am 31. Oktober stattgefunden haben muß, ebenso gerechnet werden, wie manche Formen der Kandidatensuche und Einzelsondierungen durch Leipziger Ratsherren, der Versuch der Etablierung neuer Traditionen in nicht exakt definierten Abläufen, beispielsweise beim Aktus der Einweisung Bachs durch das Verhalten des Thomaspastors und Inspektors des Thomasschule Lic. Christian Weise (1671–1736) und anderes mehr.

II.

Der Prüfer des oben erneut mitgeteilten Zeugnisses, der Konsistorialassessor D. Johann Schmid (1649–1731), Professor an der Theologischen Fakultät,⁴ spricht ausdrücklich von „quaestiones a me propositas“, von „den von mir gestellten Fragen“. Danach, so ist vermutet worden, könnte es sich lediglich um die stereotype Abfragung der Affirmativa und Negativa, der zu bekräftigenden und zu verneinenden Artikel der Konkordienformel (1577) gehandelt haben. Doch sollte jene ausdrückliche Formulierung Schmidts, daß Bach „ad quaestiones a me propositas

⁴ Johann Schmid, geb. 19. 8. 1649 in Breslau, Vater Leinwand-Bereiter, Elisabeth-Gymnasium Breslau, während dieser Zeit bereits Schüler des Pastors zu St. Elisabeth Dr. Acoluth in der Theologie und in morgenländischen Sprachen bei M. Etzler. 1669 Universität Leipzig; Informator des Sohnes von Bürgermeister Steger, seine philosophischen Lehrer waren Thomasius, Mencke, Feller, Rechenberg, Cyprian, Alberti, Carpov, Olearius, in der Theologie Kromayer, Möbius, Rappold, Schertzer; 1683 Assessor der Philosophischen Fakultät, 1684 Professor Eloquentiae, 1685 Licentiat der Theologie, seit 1692 Praepositus des Frauen-Kollegs, einer Stelle, die in der Regel Schlesier innehatten. 1697 Ephorus der kurfürstlichen Stipendiaten, 1699 Doktor der Theologie, 1700 außerordentlicher Professor der Theologie, Deputierter zur Visitation der sächsischen Fürstenschulen, 1711 Decemvir der Universität, 1713 Bücher-Kommissarius, 1716 Assessor im Konsistorium, 1723 Senior der Polnischen Nation; neunmal Dekan der philosophischen Fakultät, viermal Prokanzellerius, achtmal Rektor der Universität. 1685 heiratete er Anna Salome geb. Schütz (gest. 1. 11. 1729), Enkelin des Bruders von Heinrich Schütz und Schwester des nachmaligen Thomaspastors Friedrich Wilhelm Schütz (1677–1739). Sein Beichtvater war Christian Weise d. Ä. (1671–1736). Er starb am 31. 5. 1731 in Leipzig. Biographie in: *Michael Ranffts Leben und Schriften aller Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, Leipzig, bey Wolfgang Deer, 1741, S. 1054–1077.*

ita respondit“, nachdenklich machen: Bach habe auf die von Schmid „gestellten Fragen so beziehungsweise in solcher Weise geantwortet“, daß einer Zulassung zum Kantorenamt an der Thomasschule nichts im Wege stünde. Hier ist deutlich ein Spielraum vorausgesetzt, den zu beurteilen Aufgabe des Examens war. Damit kann aber eben keineswegs nur die Unterschrift unter die Negativa der Konkordienformel gemeint sein.

Zum Verfahren gibt die „Kirchen-Ordnung“⁵ von 1580, die nach dem damaligen Selbstverständnis auch die Schulordnung mit umfaßte, deutliche Auskunft. Danach habe das Examen grundsätzlich zwei Teile:

„Erstlich: da einer sein Dienst der Kirchen angeboten oder sonst gefordert worden, daß er an einem höhern und fürnehmen Ort der Kirche dienen möchte, soll ihm zuförderst die Erklärung der streitigen Artikel in der *Formul der Concordien* fürgehalten und befraget werden, ob er dieselbige gelesen habe. Im Fall es nicht geschehen, soll ihm solche für allen Dingen mit Fleiß zu lesen zugestellet werden.

Danach sollen die verordneten Theologen des Consistorii allewegen, in Gegenwart beyder oder eines aus den Politischen *Assessoren*, mit ihm das *Examen* fürnehmen, und von denen fürnehmsten Artickeln unserer Christlichen Religion *conferiren*, und sie nothdürfftiglich befragen.“⁶

Ausdrücklich bezieht die Kirchen-Ordnung ordinierte und nichtordinierte Funktionsträger in Kirchen und Schulen in das Verfahren ein, die diesem Examen unterzogen werden sollen.⁷

Die schon mehrfach genannte Unterschrift, die auf die Konkordienformel zu leisten war, bezieht sich um der Überschaubarkeit – nicht etwa der Verkürzung von Inhalten – willen auf den kürzeren ersten Teil dieser letzten lutherischen Bekenntnisschrift, auf die sogenannten „*Epitome articulorum, de quibus controversiae ortae sunt inter theologos Augustanae Confessionis*“, „Summarischer Begriff der streitigen Artikel zwischen den Theologen Augsburgischer Konfession“. Im Jahr 1577 hatte man mit dieser umfangreichsten, aber auch bisher letzten lutherischen Bekenntnisschrift die nach Luthers Tod entstandenen innerlutherischen Streitigkeiten zu beenden gesucht. Bachs unterschriftliche Zustimmung, die zwar nicht erhalten, jedoch sicher vollzogen worden ist, müßte auf einem gesonderten Blatt erfolgt sein, da nicht anzunehmen ist, daß die Unterschriften von einzustellenden Lehrern in ein gedrucktes Exemplar der Konkordienformel erfolgt seien.⁸

Das erhaltene Zeugnis verrät sodann, daß man im Leipziger Konsistorium bei der Prüfung Bachs der Anweisung von 1580 entsprechend einer jener dort gegebenen

⁵ [Lünig:] *Kirchen-Ordnung. Von der Lehre und Bekänntniß des Glaubens, so bey Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Particular-Schulen, mit Fleiß getrieben, und durch Unsere Consistoria befördert und gehandhabet werden soll*, in: CODEX AUGUSTEUS, Oder Neuvermehrtes CORPUS JURIS SAXONICI ... in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig. [Band I]. Leipzig, Verlegts Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn, 1724, Sp. 481–716.

⁶ A. a. O., Sp. 525.

⁷ „Demnach ist unser ernstlicher Wille und Meinung: daß hinführo die *Examina* aller Kirchen-Diener, sie sind *ordiniret* oder nicht, mit besondern Ernst und Fleiß fürgenommen, und nachfolgender gestalt iederzeit gehalten werden.“ A. a. O., Sp. 525. Heute würde man von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst sprechen.

⁸ Dok II, Nr. 136, Kommentar II, unterstellt ein solches Verfahren irrtümlicherweise.

Möglichkeiten folgte: von den je zwei theologischen und juristischen („politischen“) Assessoren waren der Anweisung gemäß die beiden theologischen anwesend,⁹ die Professoren der Theologischen Fakultät D. Johann Schmid als Prüfer und D. Salomon Deyling als Beisitzer. Der Prüfung zugrunde, ebenfalls jener Anweisung von 1580 gemäß, hatte ein Katalog von 27 theologischen Themen zu liegen, von denen und zu deren Anwendung während der Prüfung noch folgendes verfügt wird:

„Und ob wohl noch mehr Artickel erzehlet werden mögen; jedoch weil in denen verzeichneten die andern auch alle eingeschlossen, sollen die *Examinatores*, nach Gestalt derer Personen, so zu *examiniren* fůrgestellt, wo es von nöthen, weiter fragen, damit eigentlich erkündiget, (daran auch am allerhöchsten gelegen) wie es der Lehre halben mit ieder Person beschaffen, so zum Kirchen-Dienst zu gebrauchen, und demnach nicht unwissend jemanden bald die Hand aufgeleget, der zu diesem hohen Amte nicht tüchtig, oder mit falscher Lehre viel Seelen verderben möchte, ehe man solches gewahr werde.“¹⁰

In 27 Artikeln sind diejenigen theologischen Inhalte zusammengestellt, die der Prüfung zugrunde zu legen sind, wobei auffällt, daß bei dieser Zusammenstellung es sich um eine eigene Reihung der Artikel handelt, die nicht identisch ist mit einer der Themenreihungen der Bekenntnisschriften.¹¹ Die oben zitierte Anweisung läßt für das praktische Verfahren der Prüfung insofern individuellen Spielraum offen, als die genannten 27 Themenbereiche weitere theologische Zusammenhänge in sich bergen. So erlauben die genannten Themen dem Prüfer, anknüpfende und benachbarte theologische Materialien einzubeziehen.

Von besonderem Interesse erscheint auch das geistliche Verständnis der sogenannten Konfirmation, der amtlichen Bestätigung der durch das Konsistorium vollzogenen Akte (Bestätigung der Wahl, der abgelegten Prüfung, der Unterschrift unter die Konkordienformel): sie wird – jedenfalls nach der Kirchen-Ordnung von 1580 – durch Handauflegung besiegelt, eine Geste, die bei der Amtseinführung von Personen im Verkündigungsdienst (Pfarrerinnen/Pfarrer, Kantorinnen/Kantoren, Katechetinnen/Katecheten, Diakonissen, Diakoninnen/Diakone) bis heute üblich ist. Im Unterschied zu heutigen Gepflogenheiten geschah diese „Konfirmation“ jedoch nicht im Gottesdienst, sondern offenbar nur vor der begrenzten Öffentlichkeit des Konsistoriums, einer kurfürstlichen Institution. Freilich verband man mit dem geistlichen Verständnis der Handauflegung auch jenen Akt des Konsistoriums, der dann die Amtseinführung zu einem rechtswirksamen Geschehen werden ließ. Die „An- und Einweisung“ am 1. Juni 1723, einen Tag nach dem ersten von Bach

⁹ „Das Chur- und Fürstl. Consistorium“ zu Leipzig bestand regulär aus folgenden Personen: 1 Director (Jurist), 4 Assessores (2 theologische, 2 juristische), 1 Protonotarius (Sekretär), 1 Actuarius (zuständig für Schreibearbeiten und Ablage), 4 Advocati Ordinarii und 6 bis 7 Advocati Extraordinarii (Juristen), vgl. *Das iletzlebende Leipzig. Anno 1701* (Reprint Leipzig 1994), S. 16f.

¹⁰ Lünig, a. a. O., Sp. 527.

¹¹ Verkürzt und formalisiert handelt es sich um folgende Inhalte: Gott, Person Christi – Heiliger Geist – Engel, Schöpfung, Sündenfall, freier Wille, Erbsünde, Inkarnation, Kirchendienst und Predigtamt, Gesetz, Evangelium, Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament, Rechtfertigung, gute Werke, Sakramente, Taufe, Abendmahl, Beichte, Absolution, Buße, Gebet, Kirche, christliche Freiheit, Kirchenzeremonien, Vorsehung, Ehestand, weltliche Obrigkeit, Irrlehren, vgl. Lünig, Sp. 525–527.

musikalisch geleiteten Gottesdienst, der als öffentlicher rechtlicher Akt der Übernahme des Thomaskantorates folgte, zeigt sich als eine feierliche Gelegenheit, bei der sowohl das Konsistorium als auch der Rat vor der begrenzten Öffentlichkeit der Schule, der Lehrer und der Schüler, zusammenwirkten.¹²

III.

Über Inhalte der Prüfung schweigt sich das Zeugnis Bachs begrifflicherweise aus. Das Zeugnis hat ja auch nur den Zweck, ein Detail zur Konfirmation beizutragen. Auch sind bislang keine Protokollnotizen zu dieser Prüfung aufgetaucht. Offenbar – so ist aus dem anschließend vorzustellenden Parallellfall abzuleiten – gab es nur dann in den Akten erfaßte Protokollnotizen, wenn das Examen mißlang.

Von Interesse dürfte deshalb der Fall einer Prüfung sein, die wegen ihres Mißlingens protokollarische Notizen und entsprechende Bemerkungen in Briefen und Aktennotizen hervorbrachte. Es handelt sich um die Prüfung des künftigen Zwickauer Katharinenkantors Conrad Küffner, exakt ein Jahr vor der mit Bach angestellten Prozedur.

Küffner stammte aus Nürnberg, wo er am 7. Oktober 1694 getauft wurde. Von 1722 bis 1727 ist er als Kantor an St. Katharinen in Zwickau tätig, dann wechselt er auf das Kantorat in Chemnitz, 1729 geht er in seine Heimatstadt Nürnberg zurück, wo er dann von 1740 an als Kantor und Tertius an der Lorenzschule tätig war. Am 25. Juli 1761 wurde er in Nürnberg begraben.¹³

Seit 1899 ist ein Exzerpt Reinhard Vollhardts aus Akten des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden bekannt, dessen Quellen trotz aufwendiger Suche heute nur noch in Teilen verfügbar sind.¹⁴ Nachzuweisen ist folgender Bestand:

1. Beischreiben des Superintendenten Dr. Christian Gotthilf Blumberg, Zwickau, zur Praesentation Küffners durch den Zwickauer Rat, 4. 5. 1722 (vgl. Nr. 4); Eingangsvermerk des Konsistoriums 7. 5. 1722, fol. 9r+v;
2. Empfehlungsschreiben für Küffner durch Georg Ferber, Leipzig, offenbar an einen Assessor des Konsistoriums gerichtet, 11. 5. 1722, fol. 10r;
3. Aktennotiz über Ausbildungslücken Küffners und Verfahrensvorschlag für das Konsistorium von der Hand des Protokollarius des Konsistoriums, Daniel Petermann, undatiert – zwischen 7. und 11. 5. 1722 anzunehmen, fol. 11r;
4. Praesentationsschreiben des Zwickauer Rates, 4. 5. 1722; Eingangsvermerk des Konsistoriums 7. 5. 1722, fol. 12;

¹² Dok II, Nr. 143–148, 152.

¹³ R. Vollhardt, *Geschichte der Cantoren und Organisten von den Städten im Königreich Sachsen*, Berlin 1899. Fotomechanischer Nachdruck mit einem Nachwort hrsg. von H.-J. Schulze, Ergänzungen und Berichtigungen von E. Stimmel, Leipzig 1978. Die Daten sind zusammengetragen von den S. 378–379 und 492.

¹⁴ Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden, *Ministerium für Volksbildung*, Nr. 5419 (Akten des ehemaligen Konsistoriums Leipzig, Die Besetzung des Amtes des Unter-Cantors Zwickau, 1608–1833), fol. 9–18. – Ich danke den Mitarbeitern des Hauptstaatsarchivs Dresden und des Stadtarchivs Zwickau für ihre Mühewaltung.

5. Berufungsschreiben des Zwickauer Rates für Küffner vom 4. 5. 1722, Abschrift Daniel Petermanns, fol. 13–14;
6. Lateinisches Bittschreiben Küffners an den Zwickauer Rat, 19. 5. 1722, fol. 15;
7. Konzept eines Briefes des Konsistoriums an Superintendent Blumberg und den Rat zu Zwickau, 20. 5. 1722 (D. Petermann); Abgangsvermerk: „Ist den 23 Maii auf die schnelle Post gegeben.“, fol. 16r;
8. Bitte des Zwickauer Rates um baldige Konfirmation Küffners trotz bestehender Lücken seiner Ausbildung, 19. 5. 1722; Eingangsvermerk des Konsistoriums 27. 5. 1722, fol. 17–18.

Aus den genannten Schriftstücken läßt sich folgendes Bild gewinnen: Küffner muß im Zwickauer Rat einen Förderer gehabt haben, der sich auch bei Superintendent Blumberg mit der Überzeugung durchsetzen konnte, sein Schützling könne trotz der vorhandenen Bildungslücken als Quintus an der Stadtschule zu Zwickau sein Amt zureichend verrichtend. Diese Lücken betrafen, so ist zunächst in dem Brief Blumbergs untertreibend zu lesen, nur „das Donum Latine loquendi“ (die Gabe des Lateinisch Redens, fol. 9r). Im übrigen könne er Attestata vorlegen, die ihn empfehlen (fol. 9v), von denen eines sich im Aktenbestand befindet (Georg Ferber, fol. 10), ein anderes des Leipziger Theologieprofessors Christian Friedrich Börner (1683–1753) nur genannt wird (fol. 10). Bei Börner, so erfährt man bei Ferber ferner, habe Küffner „Collegia gehalten“, in Leipzig insgesamt fünf Jahre Theologie studiert. Die Bildungslücken betreffen hier nicht nur „die Latinität“, sondern auch „genugsame Wißenschafft in der Theologie“ (fol. 10). Aus dem späteren Bittschreiben des Zwickauer Rates an das Konsistorium (fol. 17v) geht aber hervor, „bereits vor seiner Abreise nacher Leipzig“ sei bekannt gewesen, daß Küffners Lücken „eine mehrere Wißenschafft in der Theologie und in der Homiletica, ingl.[eichen] eine beßere Fertigkeit in der Latinität“ betreffen (fol. 17v). Daniel Petermann verfaßte eine Notiz, die trotz aller Bedenken den guten Willen des Konsistoriums belegt:¹⁵

„Es hat der Sup.[erintendent] zu Zwicka in dem prae- / sentation schreiben des beruffenen Canto- / ris zu Zwicka erinnert, daß der Candi- / datus, Konrad Knüpfper [sic!¹⁶], das donum / latine loquendi nicht habe; / ich habe auch solches beym Vorlegen mit erin- / nert, und ist dabey gedacht worden, / daß beym examine mit beobachtet / werden möge, ob er dessen ungeachtet, / zu diesem officio geschickt sey. / D. Petermann.“

Die zeitliche Abfolge wichtiger Daten ergibt sich aus den vorhandenen Schriftstücken: Die musikalische Probe, offenbar mit Figuralmusik, fand im Gottesdienst des Sonntags Kantate, 3. Mai 1722, in St. Catharinen statt (fol. 13r); sie sei „zu des gesambten Auditorii Vergnügen“ verlaufen (fol. 17v) und habe „großen Applausum gefunden“ (fol. 9v). Darauf habe Küffner sofort die unter dem 4. Mai datierte Vokation vom Rat erhalten (oben Nr. 5). Anschließend reiste Küffner nach Leipzig, um sich dort der Prüfung des Konsistoriums zu unterziehen und die Konfirmation

¹⁵ Schrägstriche geben wie üblich die Zeilenumbrüche des Originals an.

¹⁶ Diese Namensform findet sich nur hier; ist das vielleicht ein Hinweis darauf, daß der dritte Amtsvorgänger Bachs in Leipzig, Sebastian Knüpfer (1633–1676; Thomaskantor 1657 bis 1676), noch namentlich gut bekannt war? Immerhin hat Bach Stücke von Knüpfer abgeschrieben und aufgeführt.

zu erwirken. Da nicht davon auszugehen ist, das Konsistorium habe vor Eingang des Präsentationsschreibens des Zwickauer Rates, dessen Eingangsvermerk auf den 7. Mai 1722 lautet, die Prüfung veranstaltet, wird diese am 8. oder 9. Mai in Leipzig stattgefunden haben.¹⁷ In dem Bittschreiben an den Zwickauer Rat vom 19. 5. 1722 versucht Küffner ausdrücklich, sich allein auf die offenbar mit ihm bereits vorvereinbarten Pflichten zu konzentrieren und das Wohlwollen des Rates zu erhalten. Bei Diktat des letzten erhaltenen Stückes aus dem Aktenbestand, dem Schreiben des Zwickauer Rates vom 19. Mai an das Leipziger Konsistorium, waren in Zwickau weder das Bittschreiben Küffners noch das Ergebnisschreiben des Konsistoriums vom 20. Mai bekannt, dessen Konzept (fol. 16) folgenden Wortlaut hat:

„PP.

An

H.[errn] Dr. Christian Gotthülff Blumberg, Pfr.[arrer] / u.[nd] Sup.[erintendent] zu Zwicka, so wol / Bürgermst.[eister] u.[nd] Rath daselbst.

Wir haben aus euren eingeschickten / Bericht [gestrichen] P[rae]sentation schreiben vernommen, / daß Conrad Küfner zum Cantor an / der St. Catharinen Kirche beruffen / worden. Wann wir aber / denselben in dem gehaltenen exami- / ne noch zur Zeit nicht geschickt dazu / befunden; Alß begehren im / Nahmen des Allern.[ädigsten] H[errn] Fried- / rich Augusti, K[önig] u[nd] Ch[urfürsten] [folgen weitere Kürzel von Hoheitstiteln], ihr wollet drum sorgen, / daß eine andere tüchtige Person / dazu beruffen und anhero prä- / sentiret werden möge. / Wolten [denselben nicht bergen], Und [sind euch zu dienen willig]. / Dat.[um] Leipz.[ig] den 20 Maii 1722.

Ist den 23 Maii auf die schnelle Post / gegeben.“

Jedoch dürfte die Nachricht vom Mißlingen der Prüfung in Zwickau nicht unbekannt gewesen sein, auch wenn das Schreiben des Rates vom 19. Mai allein auf die bereits früher genannten Bildungslücken Küffners erneut eingeht. Doch verrät die eigentümliche Intensität, mit der das geschieht – man werde „daher nicht verhoffen wollen, noch können, daß umb desjenigen willen, so obgedachtermaßen an ihm annoch etwa desideriret werden möchte, der gebethenen Confirmation einige Verhinderung verursachen können“ (fol. 18r) –, daß hier bereits mehr als eine Ahnung von dem erfolgten Debakel im Spiel ist.

Das bereits genannte gedruckt überlieferte Exzerpt Vollhardts aus dem einstmals noch vollständigen Aktenbestand vermag nun in erwünschter Weise die fehlenden Anteile zu komplettieren, auch wenn es natürlich bedauerlich bleibt, daß einige der entscheidenden Schriftstücke zur Zeit nicht nachzuweisen sind. Danach gab es bereits eine Äußerung Küffners vom 16. Mai, offenbar an den Zwickauer Rat, was nicht nur sein lateinisches Bittschreiben verständlicher macht, sondern offenbar auch Küffners Bereitschaft zu einer Minimallösung enthielt: er werde die Stelle auch ohne Konfirmation antreten. Auf diesem Informationshintergrund – Äußerung Küffners zur mißlungenen Prüfung, jedoch noch keine amtliche Mitteilung dazu – wird das vorliegende intensivierende Schreiben des Zwickauer Rates vom 19. Mai verständlicher und auch die Überzeugung plastischer, man wolle

¹⁷ Im Bittschreiben des Zwickauer Rates vom 19. Mai 1722 (oben Nr. 8) heißt es: „Wir wissen aber nicht, warumb derselbe [Küffner], da er schon fast 14. Tage darauff [auf die Konfirmation] gewartet, dieselbe nicht erhalten können ...“ (fol. 17v).

Küffners Dienst nur unter der Voraussetzung der Konfirmation. Nach diesem Schreiben hat es noch weitere gegeben, in denen Küffner erneut zur Prüfung bewegt werden soll und es um finanzielle Unterstützung seiner Existenz in Leipzig geht. Am 19. August kommt es schließlich zur erfolgreichen Wiederholung der Prüfung, der dann die Einweisung am 26. August in Zwickau folgt.

Das Exzerpt Vollhardts ist nun aber vor allem aus sachlich-inhaltlichen Gründen wichtig. Es verrät nämlich die Fragen und Themen, die in der ersten Prüfung von Küffner nicht hinreichend behandelt worden waren. Das Exzerpt lautet:

„Das Consistorium in Leipzig will K. nicht confirmiren, da er verschiedene theolog.[ische] Fragen „nicht allzu accurat beantworten kunnte“. Consistorialrath Dr. Schmidt frug: Wieviel Matth.[äus], Marc.[us], Lucas, 1. Epistel Pauli ad Timoth.[eum] Cap.[itel] hätten? Wie oft die Genealogie Christi in der Bibel stände? Wo steht der Spruch: „Das ist das ewige Leben“? Was wird Gott dem Vater, als der 1. Person in der Gottheit zugeschrieben? K. berichtet am 16. Mai, dass er auch ohne Confirmat.[ion] sein Amt antreten wolle, der Rath wünscht dies nicht, bittet aber wiederholt das Consist.[orium], es möchte dieselbe beschleunigen mit dem Bemerken, dass K. nur den kleinen Knaben Katechismus zu ertheilen habe, und dass auch Sup.[erintendent] Blumberg sich erboten habe, K. weiter zu informiren. K. hält sich vom Mai bis Mitte August in Leipzig auf, sucht sein zweites Examen möglichst hinauszuschieben, geht nicht ins Consist.[orium], was der Rath in verschiedenen Schreiben verlangt, macht Schulden und bittet den Rath um Unterstützung, die dieser auch gewährt. Am 19. August macht er sein Examen, wird confirmirt und den 26. August von Sup.[erintendent] Blumberg eingewiesen.“¹⁸

IV.

Die an erster Stelle überlieferte Frage Prof. Schmidts betrifft bibelkundliches Wissen: Von Küffner war als Antwort erwartet worden, daß die Evangelien nach Matthäus 28 Kapitel, nach Lukas 24, nach Markus 16 haben, der 1. Timotheusbrief 6 Kapitel.

Die Genealogie Christi ist zweimal überliefert, einmal nach Matthäus 1,1–17, hier liegt der Akzent auf der Davidssohnschaft Christi, die von Abraham her begründet wird; zum anderen nach Lukas 3,23–38, wo Jesu Herkunft über David und Abraham zurückverfolgt wird bis Adam. Hier ist schon denkbar, daß Schmid daran die Hoffnung auf weitere christologische Äußerungen seines Kandidaten knüpfte, etwa nach der Bedeutung der Davidssohnschaft Christi, womit ein wichtiges Thema der Christologie angesprochen worden wäre.

Bei der dann erfragten Formulierung „Das ist das ewige Leben“ handelt es sich um einen Teil des Spruches Johannes 17,3, der als grundlegende Aussage christlichen Theologieverständnisses, christlicher Gotteserkenntnis und christlicher Eschatologie immer erneut ausgelegt und zitiert worden ist (wiedergegeben in der unrevidierten Fassung der Lutherübersetzung): „Das ist aber das ewige Leben, daß sie dich, daß du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.“

Nach der Sicht des in Leipzig zur Zeit Bachs geltenden dogmatischen Lehr- und Lernbuchs, des „Systema Theologiae“ von Johann Adam Schertzer (1628–1683), einem von Schmid hochverehrten Leipziger theologischen Lehrer, ist Theologie

¹⁸ Vollhardt (Fußnote 13), S. 378f.

sowohl Lehre von Gott (als von ihm herkommend) als auch über Gott (im Sinne des Objektivierens) wie auch im finalen Sinne zu verstehen. Joh 17,3 wird von Schertzer im objektivierenden Sinne verstanden.¹⁹ Bei der Suche nach sachlichen Synonyma für Theologie kommt Schertzer neben Weisheit (*sapientia*), überlegenem Nachdenken über das göttliche Gesetz (*meditatio legis divinae*) auch auf die Formel von der „Wissenschaft Gottes und Christi zum Heil“ (*scientia dei & Christi ad salutem*) zu sprechen und findet diese unter anderem durch Joh 17,3 begründet.²⁰ In der Gotteslehre ist es vor allem die Überzeugung, daß der christliche Gott angemessen nur durch das Vaterprädikat dargestellt werden könne, eine durch Joh 17,3 wörtlich unterstützte Erkenntnis, was auch im trinitarischen Zusammenhang Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Geistes unverzichtbar sei.²¹ Schließlich kommt Schertzer in der Eschatologie, der Lehre von den letztgültigen Dingen, auf Joh 17,3 zu sprechen. Dort aber verneint er die Möglichkeit, aus Joh 17,3 eine zutreffende Auskunft zu gewinnen, weil der Begriff *Vita aeterna* hier lediglich „metonymice“, als andere Benennung, für den Christusnamen gebraucht werde.²² Mit Sicherheit war die Stelle Joh 17,3 für Schmid auch der geeignete Anknüpfungspunkt, um nun die bereits angedeutete trinitätstheologische Frage anzuschließen, was denn „Gott dem Vater, als der 1. Person in der Gottheit zugeschrieben“ werde? Schmid spielt mit dieser exakt formulierten Frage auf die Vorstellung der sogenannten Appropriation in der Trinitätslehre an. Um nachvollziehbar zu machen, was er als Antwort von Küffner erwartete, sei erlaubt, dazu ein wenig weiter auszuholen.

Die Trinitätslehre ist das Ergebnis längerer kritischer Reflexion über biblische Gottesaussagen und ihre Anwendung im christlichen Glauben. Schon das Alte Testament kennt Hypostasierungen (später redete man von Personifikationen) Gottes. Aufgrund von Aussagen in Schriften des Neuen Testaments entstand zuerst die Frage nach dem Verhältnis Jesu Christi zu Gott, schließlich auch die nach beider Verhältnis zum Geist Gottes. Aufgrund der Überzeugung, daß es sich bei allen drei Äußerungen nicht um drei Götter handeln könne beziehungsweise dürfe, sondern gleichsam um drei „Rollen“ (*personae*, „Rollen, die jemand spielt“²³) ein und derselben „Substanz“, benutzte schon Tertullian (um 165 bis um 225) für den Wesenszusammenhang von Gott Vater, Sohn und Geist den Begriff der Trinität (*trinitas*). Die biblischen Redeweisen von Gott, dem Vater, dem Sohn und dem Geist, konnte man deshalb nur als „wechselseitige Beziehung dreier gleichrangiger“ *personae* „innerhalb der Gottheit“ verstehen, ein Modell, das aktuelle Einsichten „für menschliche Beziehungen innerhalb von Gemeinschaften als auch für eine christlich gesellschaftliche und politische Theorie“ birgt, die ethische und politische Kräfte überzeugend zu bündeln und einander zuzuordnen vermögen. Diesem integrativen (Sachbegriff: *Perichorese*, also wechselseitige Durchdrin-

¹⁹ Joh. Adami Scherzeri *Systema Theologiae*, Lipsiae & Francofurti 1698, *Prolegomena in Sacram Theologiam*, S. 1.

²⁰ Ebenda, S. 2.

²¹ Ebenda, *Locus de Deo*, § XXII., S. 64 ff.

²² Ebenda, *Locus XXIII. De Glorificatione fidelium, seu vita aeterna*, § 1, S. 616.

²³ Um das Mißverständnis zu vermeiden, das der moderne Personbegriff bei Eintragung in die Trinitätslehre mit sich bringt, wird im folgenden konsequent das lateinische Wort „*persona*“ gebraucht.

gung) entspricht das spezielle Trinitätsverständnis (Sachbegriff: *Appropriation*, also Zuschreibung), wonach jede *persona* des einen Gottes für eine besondere Aufgabe zuständig geworden ist, an der freilich zugleich auch die anderen personae beteiligt sind: Gott, dem Vater die Schöpfung, Gott, dem Sohn die Erlösung, Gott, dem Geist die Heiligung. „Die Lehre von der Appropriation ... schärft ein, daß die Werke der Trinität eine Einheit bilden“, wobei es eben als „angemessen“ anzusehen ist, „die Schöpfung als Gottes Werk zu denken“, „von der Erlösung als von dem besonderen Werk des Sohnes zu reden“, die Heiligung vor allem als Wirkung des heiligen Geistes zu glauben.²⁴ Schertzer, der ja – wie zu sehen war – für die Leipziger Theologie dieser Zeit im allgemeinen und für Schmid's Theologie im besonderen grundlegend ist, formuliert den Sachverhalt in zwei sich ergänzenden Satzteilen (einschließlich der Übersetzung):

„Caeterum quia Creatione Pater, Redemtionem Filius, Sanctificatione Spiritus Sanctus peculiariter sese manifestavit, inde fit, ut per *appropriationem* Creatio Patri, Redemptio Filio, Sanctificatio Spiritui S.[ancti] *propria quadam ratione* attribuatür.“

„Übrigens weil durch die Schöpfung der Vater, durch die Erlösung der Sohn, durch die Heiligung der heilige Geist sich selbst in besonders eigentümlicher Weise geoffenbart hat, deshalb gilt, daß auf dem Wege der Appropriation (Zuschreibung) die Schöpfung dem Vater, die Erlösung dem Sohn, die Heiligung dem Heiligen Geist, gleichsam durch eigene Absicht, beigegeben wird.“²⁵

V.

Der Versuch, die von Küffner erwarteten Antworten auf die von Schmid gestellten Fragen zu rekonstruieren, erbringt folgende Ergebnisse:

1. Die Tatsache des Mißlingens dieser Prüfung und die Konsequenz der Verweigerung der Konfirmation bedeutet nicht weniger als die Bekundung der Nichtanstellungsfähigkeit des Kandidaten. Diese Nichtanstellungsfähigkeit wird im gegebenen Fall sowohl vom Konsistorium signalisiert – man möge sich in Zwickau nach einer anderen geeigneten Person umsehen – als auch vom Stadtrat in Zwickau konstatiert. Der Ausgang der theologischen Prüfung durch das Konsistorium entschied letztlich und letztgültig über Eignung und Anstellungsfähigkeit eines Kandidaten. Damit entfallen alle Deutungen, die in der Prüfung des Konsistoriums nicht mehr als einen formalen Akt erblicken wollen. Wir gehen gewiß nicht fehl in der Annahme, daß eine so gewichtige Prüfung beides erkunden wollte, theologische Bildung und die entsprechende ethische Einstellung; diese nannte man damals Frömmigkeit (*praxis pietatis*). Die gegebene Annahme wird zumindest durch die Kirchenordnung unterstrichen, die die Verantwortung des Konsistoriums mit der Weisung in die Pflicht nahm, daß „nicht unwissend jemanden bald die Hand aufgelegt, der zu diesem hohen Amte nicht tüchtig, oder mit falscher Lehre viel Seelen verderben möchte, ehe man solches gewahr werde“.²⁶

²⁴ Alle Zitate aus: A. E. McGrath, *Der Weg der christlichen Theologie. Eine Einführung*, München 1997, S. 306f.

²⁵ Schertzer, a. a. O. (Fußnote 19), *Locus II, De Deo*, § XXIX, S. 80.

²⁶ Kirchenordnung (vgl. Fußnote 5), Sp. 527, vgl. oben Fußnote 10.

2. Die Prüfung selbst hatte offenbar grundsätzlich zwei Teile, nämlich teils stärker bibelkundliche Fragen, teils mindestens eine dogmatische Sachfrage zu stellen. Bibelkundliche Fragen, die als solche nicht eigens in dem Katalog der Kirchenordnung aufgeführt sind, können sowohl ganz formalen Charakter haben (Kapitelzahl biblischer Bücher), als auch sachlich verstanden werden (Genealogie Christi). Die Frage nach dem Teil eines Bibelspruches hatte, wie zu sehen war, kaum nur formalen Charakter, trägt sie doch in dem vorliegenden Beispiel bereits das theologische Material der anschließend gestellten dogmatischen Frage in sich. Auch der Bezug zu der Themenliste der sächsischen Kirchenordnung läßt sich ohne Schwierigkeiten herstellen. Schmid setzte gleich bei dem ersten Thema ein, das die Liste vorsieht: „1. Als von Gott und seinem göttlichen Wesen, auch von denen Personen im selben Wesen.“²⁷

3. Schmid verband das formale bibelkundliche Anliegen mit dem theologisch-dogmatischen. So entspricht er dem damaligen Selbstverständnis der Theologie, wonach die Exegese der biblischen Schriften auf diachrone Weise die gleichen Inhalte auszulegen, die die Dogmatik auf synchrone Weise zur Darstellung zu bringen die Aufgabe hat. Werden also biblische Stellen erfragt, so exponieren solche Fragen zugleich dogmatische Zusammenhänge; wird eine dogmatische Sachfrage gestellt, so besteht die Aufgabe, verschiedenste biblische Aussagen synchron zu versammeln.

4. Darüber hinaus zeigt der sachliche Gegenstand der Prüfung Küffners und seine Behandlung den Rahmen dafür auf, welches Textverständnis man von einem Kantor erwartete und in welcher Weise er befähigt sein mußte, brauchbare Texte zu erzeugen oder bei der Auswahl sie von solchen zu unterscheiden, die diesem Theologieverständnis nicht genühten. Denn er hatte ja die Verantwortung für die Auswahl der durch seine Vertonung in die Öffentlichkeit gelangenden Texte. Jeder Lehrer hatte die Verantwortung, die methodische Zuordnung von Exegese und Dogmatik vermitteln und anwenden zu können; einem Kantor oblag zusätzlich die Verantwortung, die beanspruchte Verbindlichkeit der Inhalte zu garantieren. Anzumerken bleibt hier nur noch, daß das Konsistorium Küffners Prüfung als nicht bestanden quittierte, weil er „verschiedene theolog.[ische] Fragen ‚nicht allzu accurat beantworten konnte‘“,²⁸ also tatsächlich das fehlende *Donum Latine loquendi* (fol. 9r) nicht zum ausschlaggebenden Argument gemacht hatte.

5. Johann Sebastian Bachs Prüfung im Mai 1723 wird sich ähnlich vollzogen haben. Dafür sprechen sowohl die sächsische Kirchenordnung als auch derselbe Prüfer, dem er sich vorzustellen hatte. Dafür sprechen nicht zuletzt die von ihm vertonten Texte seiner Kirchenkantaten. Denn deren theologische Analyse und musikalische Vermittlung belegen eindrucksvoll, daß die Verantwortung für die Auswahl und der Akzent der Vertonung Bach voll bewußt gewesen sein müssen. Die aus den protokollarischen Notizen erkennbare Strategie für die Prüfung von Conrad Küffner durch Prof. Dr. Johann Schmid und die in dieser Prüfung erkennbare theologische Zuordnung der Inhalte belegen ausschnitthaft, aber in durchaus nachvollziehbarer Weise den Weg, der für die Entstehung solcher Texte, wie sie Bach für die Leipziger Kirchenmusik vertont hat, charakteristisch ist.

²⁷ Kirchenordnung (vgl. Fußnote 5), Sp. 525.

²⁸ Vgl. Fußnote 18.